

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Runderlächchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Frägerlohn oder Postgebühren.)
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No 119

Samstag, den 29. September 1917.

68. Jahrgang

Amstlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. S. 400/7. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seidengarnen.

Vom 26. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen
nach § 6 *) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-
Gesetzl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die
Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachung über Aus-
kunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 604) be-
straft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegen-
stände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche
in Inland befindlichen Seidengarne, soweit nicht im
abwiesenden Besonderen Bestimmungen getroffen sind. Seiden-
garne im Sinne dieser Bekanntmachung sind Gänge, Organe,
Lame und Schappe ohne Rücksicht darauf, ob sie her-
gestellt sind aus Erzeugnissen des Maulbeer- oder Eichen-
Luffah-Spinners, ferner für Näh- und Stützwebe be-
stimmte Schappe- und reale Seidengarne.

Von dieser Bekanntmachung sind nicht betroffen:

1. Alle Seidengarne, welche sich in erschwertem Zu-
stande befinden.
2. Alle Seidengarne, welche mehr als 1000 Umdre-
hungen (Touren) auf den Meter haben (Grenadine,
Boil, Kreppgarn usw.). Bei Garnen, welche eine
Vordrehung erhalten haben, ist nur die Nachdrehung
maßgebend.
3. Alle Seidengarne, welche nachweisbar nach dem
15. Juli 1917 aus dem neutralen Auslande (nicht
Zollauslande) eingeführt worden sind.***)
4. Alle gefärbten aus Schappe oder realer Seide her-
gestellten Näh- und Stützwebegarne.
5. Alle Näh- und Stützwebegarne, die sich zur Zeit
des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung in Klein-
handelsgeheimnissen befinden.
6. Alle Bourrelegarne, auf welche die Bekanntmachung
W. IV. 100/1. 17. K. R. A. Anwendung findet.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nach-
stehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

*) Zu Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu 10 000 Mk. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand ver-
kauft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsge-
schäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher
oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen
oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Ge-
längnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die
verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen
erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen
gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Be-
kannmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unter-
läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

*** Diese Ausnahmerebestimmung findet also auch keine Anwen-
dung auf die aus den besetzten feindlichen Gebieten eingeführten
Seidengarne.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese
nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden An-
ordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen
sind Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vief-
erung der beschlagnahmten Gegenstände an die Seidenver-
wertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 30, Viktoria-Luis-
Platz 8, erlaubt. *)

Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen
wird von der Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. ein
Veräußerungsschein, Nr. Bst. 1723 d, in dreifacher Aus-
fertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Ver-
äußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., Berlin SW.
48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmen-
stempel versehen, einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die
Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Durchschrift Nr. 2
hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Falls die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. den
Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen ablehnt, kann ein
Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Veräußerung unter
Einbindung von Mustern an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. S.,
gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die
Entscheidung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 30. No-
vember 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichnete
Stelle veräußert haben. In diesem Falle entscheidet über
die Uebernahmepreise mangels Einigung:

- a) soweit Höchstpreise festgelegt sind gemäß § 2 Abs. 4
des Höchstpreisgesetzes in der Fassung vom 17. De-
zember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 516) die zuständige
höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht fest-
gelegt sind, das Reichs-Schiedsgericht für Kriegswirt-
schaft, Berlin, Viktoriastraße 34.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der rohen
sowie der gefärbten unerschwert Seidengarne gestattet,
die

1. sich in Ketten befinden, die am 19. Juli 1917 auf dem
Webstuhl im Webprozeß waren,
2. erforderlich sind, um die unter 1 bezeichneten Ketten
abzuarbeiten.

Die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegen-
stände ist zur Erfüllung von Aufträgen der deutschen Heeres-
oder Marineverwaltung erlaubt, sofern der Hersteller der
Halb- und Fertigzeugnisse einen ordnungsmäßig ausge-
füllten und von der bestellenden Behörde abgestempelten Be-
legschein 4 a für Seidengarne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besitzt. Vor-
drucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums unter
Angabe der Vordrucknummer Bst. 1723 c, anzufordern. An-
forderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft
Seidengarnbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge
bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) min-
destens 20 Kilogramm beträgt. Die Meldungen haben mo-
natlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit
der Aufschrift „Seidengarnbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung be-
troffene Gegenstände in Gewahrsam haben;

*) Angebote haben auf den von der Seidenverwertungs-
Gesellschaft m. b. H. anzuordnenden Angebotsvordruck zu
erfolgen.

2. gewerbliche Unternehmer;

3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam
des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer
als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage
in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei
Beginn des 1. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Mel-
dungen der bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats
(Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die
Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen
Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße
10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1723 b, anzu-
fordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Un-
terschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Melde-
schein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung
der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung
(Abchrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden
bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen,
aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre
Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflich-
tige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein be-
sonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der
Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lager-
buches, der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie die
Befichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen
und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegen-
stände erzeugt, gelagert, festgehalten werden oder zu ver-
muten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen betreffen, sind
an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48,
Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und An-
träge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr er-
gehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. S., des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. He-
demannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens
mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme“ zu
versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahme-
bestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt
werden.

§ 13.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. September 1917
in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die
erlassenen Einzel-Verfügungen W. S. 8/7. 17. K. R. A. und
W. S. 9/7. 17. K. R. A. außer Kraft.

Mainz, den 26. September 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Ausführungsbestimmungen

gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. 1. 1771/5.17. RM. vom 1. Juli 1917:

Schafhalter,

welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Beschlagnahmebestimmungen zur Ablieferung gebracht haben, erhalten von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, gutes Strickgarn zum Preise von 6 Mark für das Pfund gegen Nachnahme geliefert.

Anträge auf Garnlieferung sind bei der Ortspolizeibehörde, die auch jede weitere Auskunft erteilt, schriftlich oder mündlich zu stellen.

Mainz, den 20. September 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Anordnung

zur Regelung des Verbrauchs von Speisekartoffeln.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelverförmung im Wirtschaftsjahre 1917-18 vom 28. Juni 1917 und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über Kartoffeln vom 16. August 1917 sowie der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelverförmung im Wirtschaftsjahre 1917/18 vom 25. August 1917 wird für den Rheingaukreis folgendes angeordnet:

§ 1

Gegenstand der Anordnung ist die Verförmung des Rheingaukreises mit Speisekartoffeln für die Zeit vom 15. September 1917 bis 14. September 1918 für Selbstverförmung und vom 15. September 1917 bis 3. August 1918 (46 Wochen) für Verförmungsberechtigte. Nicht unter die Anordnung fallen Saat- und Futterkartoffeln.

§ 2

Es sind zu unterscheiden Kartoffelerzeuger (Selbstverförmung) und Kartoffelverbraucher (Verförmungsberechtigte). Als Selbstverförmung gelten vorbehaltlich anderer durch den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes zu erlassenden Bestimmungen alle Kartoffelerzeuger, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges sowie Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben. Als Selbstverförmung können weiterhin nur die Erzeuger angesehen werden, die ihren eigenen Bedarf selbst erzeugen. Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Personen eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 14. September 1918 zu ernähren, so dürfen nur sozial Personen als Selbstverförmung in die Selbstverförmungsliste aufgenommen werden, die bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können.

§ 3

Bei Berechnung der den Selbstverförmern zu belassenden Kartoffelmengen werden in Anbetracht gebracht:

- a) ein Fünftel des Ernteertrags zur Deckung der zum Verförmung freigegebenen Kartoffeln und der Verluste durch Schwind. Zur Verförmung freigegeben sind nur gesunde Kartoffeln oder solche unter einer Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm) Durchmesser.
- b) Als Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und seiner Wirtschaftsangehörigen (nach dem Maßstab von 1 1/2 Pfund pro Tag und Kopf für die Zeit vom 15. September 1917 bis 14. September 1918) 5,5 Zentner, für den Kartoffelerzeuger und jeden seiner Wirtschaftsangehörigen,
- c) der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das ha der Kartoffelanbaufläche
- d) die für die landwirtschaftlichen kartoffelverarbeitenden Brennerien angezeigten Kartoffelmengen,
- e) die für die landwirtschaftlichen Trocknerien und Stärkfabriken einschließlich Genossenschaften und Gesellschaften zwecks Verarbeitung in diesen Fabriken angebauten, der Reichskartoffelstelle angezeigten Kartoffeln.

Die verförmungsberechtigte Bevölkerung wird ohne Rücksicht auf das Alter der Personen mit einer Wochenkopfmenge von 7 Pfund zuzüglich eines weiteren Pfundes als Ausgleich für die entstehenden Schwindverluste berücksichtigt. Die Schwerarbeiterzulage wird besonders geregelt.

§ 4

Jede Ausfuhr von Kartoffeln aller Art aus dem Rheingaukreis, ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses ist verboten; für Bahntransporte innerhalb des Kreises hat der Bürgermeister der Versandgemeinde durch einen Frachtbefreiungsmerk die Genehmigung zu erteilen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren allgemeinen Wohnsitz in einem anderen Kommunalverband haben, werden auf Verlangen von ihren selbstgebauten Kartoffeln diejenigen Mengen belassen und zur Ausfuhr freigegeben, die zur Ernährung ihrer Familien- und Haushaltsangehörigen erforderlich sind. Voraussetzung der Belassung der Kartoffeln ist die Vorbringung eines Nachweises dafür, daß der Unternehmer für sich und seine Angehörigen auf den öffentlichen Bezug von Kartoffeln in seiner Wohnsitzgemeinde verzichtet hat. Die Kartoffeln, die der Erzeuger etwa in seinem Wohnkreise angebaut hat, kommen an der freigegebenen Kartoffelmengen in Abzug. Für die Freigabe der Ausfuhr ist deshalb weiter der Nachweis der Menge erforderlich, auf die der Unternehmer in seinem Wohnkreise Anspruch hat.

§ 5

Die im Kleinanbau gezogenen Kartoffeln von einer Fläche in Größe bis zu 200 qm werden dem Kleinanbauer belassen. Es findet jedoch Anrechnung der geernteten Menge derart statt, daß den Kleinanbauern für die von ihnen geernteten Mengen die gleichen Sätze zuteilen, wie den Kartoffelerzeugern. (Siehe § 3). Wohnen der Kleinanbauer in einem anderen Kommunalverband, so wird die Ausfuhrgenehmigung unter der Voraussetzung erteilt, daß eine Einfuhrgenehmigung des Kommunalverbandes beigebracht wird, in den die Kartoffeln eingeführt werden sollen.

§ 6

Die Beschaffung des Bedarfs der Verförmungsberechtigten an Speisekartoffeln erfolgt seitens des Kreises durch Lieferung an die Gemeinden, soweit nicht der Bezug gemäß § 7 zugelassen wird.

§ 7

Der unmittelbare Bezug von Speisekartoffeln vom Kartoffelerzeuger ist zulässig auf Grund von Bezugsscheinen. Die Bezugsscheine dürfen höchstens auf die Mengen lauten, die den Verförmungsberechtigten nach den §§ 1 und 3 bis 3. August 1918 zuteilen. Falls Mängel durch die vollständige Eindeckung des Bedarfs entstehen, kann die Menge zeitweise beschränkt und bereits eingelagerte Vorräte können für die allgemeine Verförmung wieder entnommen werden. Die Bezugsscheine sind auf Antrag von den Bürgermeistern der Wohnsitzgemeinden solchen Personen auszustellen, die Gewähr für den Verbrauch in den vorgeschriebenen Grenzen bieten und über einen jede Gefährdung des Vorrates ausschließenden Aufbewahrungsraum verfügen.

Soweit der Einkauf von Speisekartoffeln auf Grund von Bezugsscheinen erfolgt, sind die Scheine bei der Lieferung dem Kartoffelerzeuger zu beibehalten. Ohne Bezugsscheine dürfen Kartoffeln nicht an Private geliefert werden. Die Bezugsscheine sind nach der Lieferung vom Kartoffelerzeuger gleich an den Bürgermeister seines Wohnortes abzugeben, der sie innerhalb 3 Tagen an den Kreisausschuß einzureichen hat.

Bezugsscheine werden nur ausgestellt, wenn vorher die schriftliche Erklärung des Kartoffelerzeugers beigebracht wird, daß er die Lieferung ausführen wird.

Für die Ausstellung von Bezugsscheinen ist eine Gebühr zu zahlen, die beträgt bei Mengen:

bis zu 10 Zentner	0,50 Mk.
" 20 "	1,-
" 30 "	1,50
im übrigen	2,-

Diese Gebühr fließt je zur Hälfte an die für die Ausstellung des Bezugsscheines zuständige Gemeinde und an den Kreis. Der Bezugsschein behält nur 2 Wochen Gültigkeit und ist, falls bis zum Ablauf der Gültigkeit die Kartoffeln darauf nicht bezogen worden sind, an die ausstellende Ortsbehörde zurückzuliefern oder es ist die Verlängerung der Gültigkeit zu beantragen; alle Nachteile die aus der Versäumnis dieser Rückgabe entstehen, hat der Bezugsberechtigte zu tragen.

§ 8

Die Regelung der Verförmung der verförmungsberechtigten Bevölkerung (§ 1) mit Kartoffeln erfolgt an Hand von Kartoffelkarten. Kartoffelkarten erhalten nur die Haushaltungen, die nicht ihren vollständigen Bedarf für das Wirtschaftsjahr auf Grund von Bezugsscheinen eindecken konnten, insoweit, als sie noch Anspruch auf Kartoffeln haben. (Vergl. § 5).

§ 9

Die Gemeinden haben zunächst den Ausgleich des Bedarfs durch Inanspruchnahme des Ueberschusses der Kartoffelerzeuger herbeizuführen. Die letzteren sind verpflichtet, ihren Ueberschuß an Speisekartoffeln, soweit er nicht auf Grund von Bezugsscheinen (vergl. § 7) bereits veräußert ist, ausschließlich an die Gemeinden abzugeben.

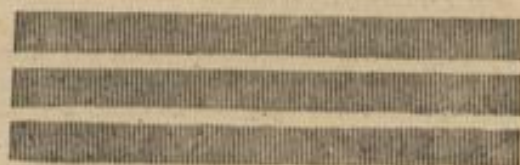


Die Kriegsanleihe ist die Saat – der Frieden die Ernte!

Wie der Landmann das
ersparte Saatgut zur
rechten Zeit der
Erde anvertraut, so mußt Du
j e t

jeden ersparten Groschen
Deinem Vaterlande leihen!

Darum zeichne!



§ 10

Die Abgabe an die Verförmungsberechtigten nach § 8 hat sich nach den vorhandenen oder zu erwartenden Vorräten zu richten. Die Abgabe haben die Gemeinden so zu regeln, daß sich der Verbrauch in den vorgeschriebenen Grenzen hält.

Zuverlässigen Personen, die Gewähr für einen Verbrauch in den vorgeschriebenen Grenzen bieten, kann der ganze Jahresbedarf überlassen werden, wenn sie über einen jede Gefährdung der Vorrates ausschließenden Aufbewahrungsraum verfügen. An andere Personen darf die zulässige Verbrauchsmenge nur für höchstens je 4 Wochen gegeben werden.

§ 11

Soweit die Kartoffelvorräte nicht sogleich an die Verbraucher abgegeben werden können, haben die Gemeinden für zweckmäßiges Einmieten oder Einkellern zu sorgen. Für die Ueberwachung dieser Vorräte sind besondere Sachverständige zu bestellen. Die Vorräte müssen pfleglich behandelt werden.

§ 12

Die Ueberwachung des Verbrauchs und der Ablieferung der Selbstverförmung erfolgt durch die vom Kreisausschuß zu führenden Wirtschaftskarten. Ueber den Verbrauch der Verförmungsberechtigten ist nach vorgeschriebenem Vordruck Buch zu führen.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den obigen Vorschriften oder den etwa von den Gemeinden erlassenen weiteren Anordnungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe können Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Rüdesheim a. Rh., den 25. September 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinverwerbes, wird hiermit für den Rheingaukreis folgende Anordnung erlassen:

1. Kohlenhändler, sowie Personen, die Kohlen zum Vermittelung des Handels von auswärtig beziehen, dürfen Kohlen an Haushaltungen nur gegen Kohlenkarten, an Landwirtschaft und Kleinverwerbe nur gegen Bezugsscheine veräußern.

Die vorbezeichneten Verbraucher dürfen Kohlen nur dann annehmen, wenn sie im Besitze einer Kohlenkarte oder eines Bezugsscheines sind.

Die in diesem Ausweis bezeichneten Mengen dürfen nicht überschritten werden.

2. Die Kohlenkarten und Bezugsscheine werden von dem Gemeindevorstand ausgestellt. Sie dürfen nur solchen Verförmungsberechtigten ausgestellt werden, die nicht über genügende Vorräte verfügen. Die Bestimmung darüber, welche Menge als genügender Vorrat anzusehen ist, trifft der Gemeindevorstand.

3. Die Kohlenkarten lauten auf eine Einheitsmenge. Die Einheit wird je nach den vorhandenen Mengen bestimmt.

4. Vom 1. November 1917 an sind die Kohlenhändler die Brennstoffe in den Rheingaukreis einführen, verpflichtet, die bei ihnen lagernden und für sie eingehenden Brennstoffe zur Verförmung des Kreisausschusses zu halten, an die von ihm bestimmten Personen oder Stellen zu überlassen und die zur Uebergabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Brennstoffe, die nachweislich zur Abgabe an solche gewerblichen Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht nach der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. Juni 1917 unterliegen. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr, auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen, eingehen und lagern.

Ferner sind vom 1. November 1917 ab Verbraucher, welche Brennstoffe über die vom Gemeindevorstand für den einzelnen Verbraucher festgesetzte Menge hinaus besitzen oder beziehen, verpflichtet, die das zugelassene Maß übersteigende Menge zur Verförmung des Kreisausschusses zu halten und nach dessen Anweisung anderen Verbrauchern zu überlassen. Die Händler und sonstigen Bezieher sind verpflichtet, alle einlaufenden Brennstoffsendungen innerhalb 24 Stunden dem Kreisausschuß durch Vermittelung des Gemeindevorstandes zu melden. Die Meldung hat auf besonderen Vordruck zu erfolgen, die bei dem Gemeindevorstand in Empfang zu nehmen sind.

5. Mit dem 1. November 1917 tritt die Anordnung vom 11. d. Mts. (Rheingauer Anzeiger Nr. 108 und Rheingauer Bürgerfreund Nr. 112) außer Kraft.

6. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der gesamten Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

7. Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1917 in Kraft.

Rüdesheim a. Rh., den 25. September 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 7. ds. Mts. mit der Höchstpreis für den Zentner Herbst- und Winterkartoffeln, vom 27. September 1917 an, hiermit auf

5 Mark

festgesetzt. Er gilt für die in der Provinz Hessen-Rh. u. Nassau erzeugten Kartoffeln (für die Erzeuger) und erhöht sich für die Zeit bis zum 1. Dezember d. Js. um die Schnelligkeitsprämie von 50 % und die Anfuhrprämie von 5 Pfennigen je Zentner. Der neue Höchstpreis hat auf die schon abgeschlossenen Lieferungsverträge dann Anwendung zu finden, wenn sie am Tage seines Inkrafttretens (27. September) noch nicht ausgeführt sind.

Cassel, den 22. September 1917.

Provinzialkartoffelstelle
Trott zu Solz

Erfolgreiche Abwehr im Westen.

Mitteilungen des Wolffschen Telegraphen-Bureau.
Großes Hauptquartier, 27. September.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Geeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Die Schlacht in Flandern hat gestern vom frühen Morgen bis tief in die Nacht hinein ununterbrochen tobte; in Kleintämpfen setzte sie sich bis zum Morgen fort.

Wieder hat die kampfbewährte 4. Armee dem britischen Angriff getrotzt; Truppen aller deutschen Gane haben Anteil an dem Erfolg des Tages, der dem Feinde noch geringeren Geländegewinn brachte als der 20. September. Trommelfeuer unerbittlicher Ducht leitete die Angriffe ein. Hinter einer Wand von Staub und Rauch brach die englische Infanterie zwischen Wangelare und Hollebeke vor, vielfach von Panzerwagen begleitet. Der heftigste von Langemarck mehrmals ankündende Feind wurde stets durch Feuer und im Nahkampf abgeschlagen.

Von der Gegend östlich von St. Julien bis zur Straße Menin-Obern gelang den Engländern bis zu einem Kilometer tief der Einbruch in unsere Abwehrzone, in der dann tagsüber sich erbitterte, wechselvolle Kämpfe abspielten. Durch Verlegen seiner artilleristischen Massenerwirkung suchte der Feind das Vorziehen und Eingreifen unserer Reserve zu hemmen. Die eiserne Willenskraft unserer Regimenter brach sich durch die Gewalt des Feuers Bahn: Der Gegner wurde in frischem Anlauf an vielen Stellen zurückgeworfen.

Besonders hartnäckig wurde an den von Jonckheere westwärts ausstrahlenden Straßen und am Abend um Ghelvelde gerungen. Das Dorf blieb in unserem Besitze.

Weiter südlich, bis an den Kanal Comines-Obern brachen wiederholte Stürme der Engländer ergebnislos und verlustreich zusammen.

Der Feind hat bisher seine Angriffe nicht erneuert. Mindestens 12 englische Divisionen waren in der Front eingesetzt; sie haben die Festigkeit unserer Abwehr nicht erschüttert.

In den übrigen Abschnitten der flandrischen Front und im Artois steigerte sich nur vorübergehend die Feuerstärke. Die Verchiebung von Offende in der Nacht vom 25. zum 26. 9. forderte außer Gebäudeschaden auch von der Bevölkerung Opfer. 14 Belgier sind getötet, 25 schwer verletzt worden.

Geeresgruppe Deutscher Kronprinz. Nordöstlich von Soissons, in den mittleren Abschnitten des Chemin des-Dames und auf dem Hügel der Maas blieb die Kampfstärke der Artillerien lebhaft. Es kam nur zu örtlichen Vorfeldgefechten.

17 feindliche Flugzeuge sind gestern abgeschossen worden.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Bei Dünaburg, am Narocz-See, südwestlich von Pult

... in Zeiten der Karpatsfront, der rumänischen Ebene und an der unteren Donau auflebendes Feuer.
Macedonien. Keine Ereignisse von Bedeutung.
Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Neue englische Angriffe abgeschlagen.

Mitteilungen des Wolffschen Telegraphen-Bureaus.
Großes Hauptquartier, 28. September.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf dem Schlachtfeld in Flandern steigerte sich von mittags an der Feuerkampf wieder. Abends lag Trommelstille auf dem Gelände östlich von Ypern. Dort schritten die Engländer zu starken Teilangriffen nordöstlich von Ypernberg und an der Straße von Menin. Auf beiden Schlachtfeldern wurden sie durch Feuer und im Nahkampf zurückgeworfen; am Wege Ypern-Paschendale liegt der Grund noch in einigen Trichtern unserer Frontlinie.

An der Küste war abends die Artillerietätigkeit lebhaft; auch in mehreren Abschnitten der Front im Artois nahm sie zeitweilig zu.

Heeresgruppe Kronprinz. Nördlich der Meuse und in der Champagne schränkten schlechte Sicht und Strichregen die Gefechtsfähigkeit tagsüber ein; abends löste sie auf. In mehreren Stellen hatten unsere Erfolge guten Erfolg. — Vor Verdun wurde am Nachmittage der Artilleriekampf hart.

Auf erfolgreichen Kampfzügen schoß in den letzten Tagen Oberleutnant Verthold seinen 25., Leutnant Büttgen den 22. und Leutnant von Bülow den 21. Gegner. — Oberleutnant Waldhausen gelang es gestern, 1 Flugzeug und 2 Fesselballone zum Absturz zu bringen.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Nur in wenigen Abschnitten zwischen Ostsee und Schwarzem Meer erhob sich die beiderseitige Feuerfähigkeit über das gewöhnliche Maß.

Macedonische Front. Aufklärer-Geplänkel im Stambul und Struma-Tal; stärkeres Feuer nur im Süden von Monastir und südwestlich des Dojran-Sees.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Der Kaiser am Roten-Turm-Paß.

Berlin, 27. September.

Der Kaiser besuchte am 25. September, am ersten Jahrestage der Kämpfe bei Hermannstadt die dortigen Schlachtfelder: er hörte zunächst, begleitet von dem Heeresgruppenführer Erzherzog Joseph, einen Vortrag über den Verlauf der Schlacht und fuhr dann auf die Höhe des Roten-Turm-Passes, wo die Vernichtung der ersten rumänischen Armee durch die Umgehung des Alpenkorps vollendet worden war.

Vor der Fahrt nach Hermannstadt traf der Kaiser in Semapoda mit dem König von Bulgarien zusammen. In der Begleitung des Kaisers befand sich Generalfeldmarschall von Mackensen.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Aus den Verlustlisten.

... Schulz, Wollmerschied, gefallen.
... Barth, Rüdesheim, gestorben infolge Krankheit.
... Ziegenburger, Biersfeldweil, Kilmannshausen, schwer verw.
... Jäger, Gießenheim, leicht verw.
... Derstoffs, Winkel, leicht verw.
... Helm, Hülstein, Rüdesheim, leicht verw.
... Kopp, Neuborf, leicht verw., b. d. Tr.
... Bibo, Kiedrich, leicht verw.
... Kramer 2., Rüdesheim, in Gefangenschaft.
... Lambert, Kiedrich, gefallen.
... Antoinette Rath, Eltville, in Gefangenschaft.
... Barth, Eibingen, leicht verw.
... Kram, Kiedrich, Biersfeldweil, leicht verw.
... Rüdert, Geisenheim, in Gefangenschaft.
... Schmap, Niederwalluf, leicht verw.
... Wagner 2., Rauenstein, Geisenheim, gefallen.
... Jodas, Geisenheim, Mittelheim, in Gefangenschaft.
... Abel, Oestrich, durch Unfall verlegt.
... Johannes Bach, Friedberg, leicht verwundet.
... Döringer, Oestrich, leicht verwundet.
... Jodel 3., Schierstein, vermisst.
... Jörg, Leutn. d. Res., Eibingen, leicht verwundet.
... Ober, Geisenheim, schwer verwundet.
... Schmidt, Eltville, leicht verwundet.
... Stassen, Hattenheim, leicht verwundet.
... Weiler, Vorchhausen, vermisst.

Auszeichnungen vor dem Feinde.

... Oestrich, 29. Sept. Gemäß Bestimmung Sr. Maj. des Kaisers von Österreich und Königs von Ungarn wurde dem Freiwilligen Konrad Scheffler, bei einem Sturm-Bataillon im Osten, wegen besonderer Tapferkeit vor dem Feinde, die Österreichische „Tapferkeitsmedaille“ verliehen. Scheffler besitzt bereits das „Eiserne Kreuz“ 2. Klasse.

... Winkel, 28. September. Dem Kanonier Willy Verlebach von hier wurde infolge tapferen Verhaltens vor dem Feinde in den heißen Kämpfen bei Flandern am 28. September das „Eiserne Kreuz“ 2. Klasse verliehen.

... Oestrich, 29. Sept. Am Montag, den 1. Oktober d. J., nachmittags 6 Uhr, findet in dem Rathausaal hier eine Sitzung der Gemeindevertretung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Zeichnung auf die 7. Kriegsanleihe, 2. Veränderung der Besoldung der Gemeinde-Unterschaten und Arbeiter, 3. Ueberschreibung von Nachtgrundstücken, 4. Holzverkäufe und Holzverkauf an die Einwohner, 5. Erhebung der Strompreise durch die Elektrizitätswerke.

... Eltville, 29. Sept. Herr Bürgermeister Schütz hat Oberkassier verkauft sein in der Kellertstraße dahier gelegenes Wohnhaus an Frau Theodor Bantl Btw. zum Preise von 29 500 Mark.

... Eltville, 29. Sept. Herr Rentmeister Kögler hat kaufte von Herrn Johann Jundel hier dessen im „Unter Bunken“ gelegenen Weingarten zum Preise von 1000 Mark.

... Rüdesheim a. Rh., 29. Sept. Die Seifellerei G. Schütz beteiligt sich mit 105 000 Mk. an der 7. Kriegsanleihe.

... Kilmannshausen, 28. Sept. Die Weinlese hat in hiesiger Gemarkung am 24. d. Mts. eingesetzt. Der Ertrag ist reichlich und die Qualität der Trauben als ganz vorzüglich zu bezeichnen. Bei bereits stattgefundenen Verkäufen wurden 475—500 Mk. für die Dhm (200 Liter Maß) bezahlt.

... Vorch. i. Rhg., 28. Sept. In hiesiger Gemarkung hat die Weinlese am 24. d. Mts. ihren Anfang genommen. Das Herbstergebnis kann sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Güte durchaus befriedigen. Das Herbstgeschäft gestaltete sich flott und die Trauben gingen zum Preise von 500 Mk. für die Dhm (200 Liter Maß) in den Handel über.

... Vorchhausen, 28. Sept. Die Traubenlese hat am 24. d. Mts. in hiesiger Gemarkung begonnen. Der Ertrag ist durchaus zufriedenstellend und übertrifft bei weitem die gehegten Erwartungen. Auch die Qualität ist bei Mostgewichten von 85 bis 95 und mehr Graden nach Dchale je nach Lage als vorzüglich zu bezeichnen. Nachfrage und Kaufkraft waren sehr rege, so daß das Angebot gegen die Nachfrage zurückbleiben mußte. Für die Dhm (200 Liter) Maß wurden durchweg 500 Mark bezahlt. Im vergangenen Jahre wurden 230 bis 235 Mark für die Dhm Trauben erzielt.

Hindenburgs Zuversicht.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 25. Sept.

Es ist mir vom Kriegsminister mitgeteilt worden, es würde vielfach von unbedenklicher Seite behauptet, daß nach meinen und des General Ludendorff Äußerungen drohender wirtschaftlicher Zusammenbruch und Verliegen der militärischen Kräftequellen uns zum Frieden um jeden Preis zwingen. Ich will nicht, daß unsere Namen mit derartigen grundsätzlichen Behauptungen verknüpft werden. Ich erkläre in voller Übereinstimmung mit der Reichsleitung, daß wir wirtschaftlich und militärisch für weiteren Kampf und Sieg gerüstet sind.

v. Hindenburg, Generalfeldmarschall.

... Wiesbaden, 28. Sept. Schöffengericht. Darüber, daß die Geflügelhalter die Zahl der zur Ablieferung vorgeschriebenen Eier nicht abliefern, wird ziemlich allwärts geklagt. Als alle Ermahnungen nicht fruchteten, haben die Behörden sich genötigt, mit Strafen gegen die Schümigen vorzugehen und nach einer Mitteilung, welche am Montag vor dem Schöffengericht dessen Vorsitzender machte, sind bis zur Stunde derartige Strafverfügungen mehr als 400 ergangen. Eine der Verurteilten hat wider die Strafverfügung, welche auf die Mindestzahl von 3 Mark lautete, Einspruch erhoben mit der Begründung, daß sie nicht in der Lage sei, Futter für ihre 8 Hühner zu beschaffen, daß diese daher nur wenig Eier lieferten und daß sie sich außer Stande gesehen habe, mehr als 4 Eier abzuliefern, zumal sie eine alte kranke Mutter zu unterhalten habe, welche die Eier nicht entbehren könne. Ihr war bei einer Hühnerzahl von 10 bezw. 8 aufgegeben worden, 30 Eier für das Jahr abzuliefern. Das Schöffengericht verworfen den erhobenen Einspruch. Seiner Auffassung nach haben die Hühnerhalter die ersten Eier, welche sie überhaupt erhalten, der Gemeinschaft zuzuführen und erst dann, wenn dies geschehen, können sie den eigenen Haushalt versehen.

... Vingen, 28. Sept. Die Himmelsbach'schen Sägewerke stellen der Stadt für die ärmere Bevölkerung Brennholz in unbegrenzten Mengen zum Preise von 1.50—1.80 Mk. den Zentner zur Verfügung. Die Stadt nahm das Anerbieten an.

... Nieder-Ingelheim, 28. Sept. Die feierliche Uebergabe der Sammlung des vor mehreren Jahren verstorbenen Afrikaforchers Freiherrn Carl von Erlanger an die Gemeinde Nieder-Ingelheim fand hier statt. Das frühere Schulhaus am Markt ist zum Museum eingerichtet. Frau Baronin Erlanger eröffnete die Feier mit einer Ansprache. Sie übergab die Sammlung mit einem Kapital von 10 000 Mark. Herr Bürgermeister Muntermann übernahm im Namen der Gemeinde die Sammlung. Diese ist in neun großen Schränken untergebracht. Die Bände zieren Jagdtrophäen von den Reisen Karls von Erlanger's durch Abyssinien und die Samoa-Inseln.

... Hattersheim, 28. Sept. Die Gemeinde zeichnete für die 7. Kriegsanleihe 30 000 Mk. An den beiden letzten Anleihen beteiligte sie sich mit je 20 000 Mk. — Für die Hindenburg-Pfende bewilligten die Gemeindeförperschaften 200 Mark.

... Freinsheim, 28. Sept. Hier hat ein Bürger für seine Pfründe den hohen Betrag von 5000 Mk. eingenommen. Vor lauter Freude soll der Mann, dem noch nie ein solches Glück zuteil wurde, verrückt geworden sein.

... Sch. Vom Rhein, 28. Sept. Ein 15-jähriger Arbeiter aus Mayen hatte sich vor der Strafkammer in Koblenz zu verantworten, weil er in einem Eisenbahnabteil den breiten Lederriemen, der zum Ausziehen des Fensters dient, abgeschnitten und unter seinen Kleidern verborgen hatte. Dabei wurde er aber beobachtet. Ein Bahnbeamter, der ihm den Riemen auch abnahm, vernahm ihn. Er erklärte diesem, daß er Peter Nürnberg heiße. Später wurde er dann, obwohl er einen falschen Namen angegeben hatte, entdeckt und festgenommen. Das Urteil des Gerichts lautete wegen des Diebstahls auf zwei Monate Gefängnis, wegen Kennung eines falschen Namens auf 20 Mark Geldstrafe.

... Kassenburg, 28. Sept. Eine für Frankfurt bestimmte Kiste, die auf der Station Weitersbach von einem eleganten Herrn aufgegeben war und Automobilteile bergen sollte, wurde hier geöffnet. Statt der Eisenstücke, Wellen und Räder aber stiegen die fastigen Kalbsknochen aus der Kiste.

... Kassel, 28. Sept. Die von allen Gegenden der Provinz erhobenen Einsprüche gegen die vom neuen Oberpräsidenten angeordnete Verlegung der Herbstferien haben schon teilweisen Erfolg gehabt. Der Oberpräsident hat verfügt, daß die Herbstferien nur an denjenigen Orten ausfallen, in denen höhere Schulen und Seminare sind. Auf dem Lande dagegen fallen die Herbstferien nicht aus.

... Köln, 28. Sept. Ein Leher der „Köln. Volksztg.“ hatte an den U-Boots-Kommandanten Kapitänleutnant Steinbrink zu dessen Auszeichnung, die ihm anlässlich der Verfertigung von 100 Schiffen verliehen wurde, ein Glückwunschtelegramm geschickt, worauf Steinbrink mit der Bemerkung antwortete, er dankte den Glückwunsch um 7 Monate zurück oder nehme ihn als Vorstoß, wenn der Gratulant der 200 gedanken wolle, an deren Zahl ihm nur noch zwei Schiffe fehlten.

* Gegen die überhöhten Preise für Schuhreparaturen, die vielfach gefordert werden, wendet sich die Gutachterkommission für Schuhwarenpreise. Die Kommission will in allen ihr bekannt werdenden Fällen einschreiten und bittet das Publikum, alle Fälle anzuzeigen, in denen übermäßige Preise für Schuhreparaturen gefordert werden.

* Papierersparnis. Im Interesse der Ersparnis an Papier ist die Befügung von Fabrolänen, Kurbüchern und Kalendern jeder Art zu Zeitungen und Zeitschriften verboten und angeordnet worden, daß Extrablätter nur in Viertelgröße der Zeitung herausgegeben werden dürfen.

Die Geldanleihe.

Bei jedem Kriege sind zwei Fragen verboten: wie lange wird der Krieg dauern? und, wieviel wird er kosten? Wie ein Kranker nur Gesundheit will, so darf ein Kriegsführender nur Sieg wollen. Was nützt mir die Ersparnis an Ärzten und Arzneien, wenn ich dauerndem Siechtum verfallte und was das Zukunftsfeindchen, wenn der Staat, dem ich angehöre, dauernd geschwächt bleibt? Kraft und Schwäche spiegeln sich überall wieder, bis in die letzte Bauernhütte: am Sieg wie an der Niederlage haben nicht nur sämtliche Bürger teil, vielmehr werden ganze Geschlechter von dem einen getragen, von der anderen niedergedrückt. So recht der Mensch sonst daran tut, mit seiner Zeit zu spielen, um sein Geld sparsam zu verwalten, ein Mann ist er, wenn er bei großen Lebenskrisen derartigen Bedenken Raum läßt: hier gilt es, Alles herzugeben, was man besitzt — wie Blut und Leben, so auch Zeit und Gut. Deutschland steht in einem ihm aufgedrungenen Kampf ums Dasein. Dieser Kampf wird über die ganze Zukunft entscheiden. Denn selbst wenn der Friedensschluß kritische Fragen noch ungelöst läßt, dieser Friede wird nichtsdestoweniger die Richtung bezeichnen — bergauf oder talab. Es geht um's Dasein: freie, glückliche Zukunft dem deutschen Volke oder allmählicher Niedergang und Verflaumung. In einer solchen Lage hilft einzig Selbstenfum. Das ist die Geistesverfassung, aus der Sieg und mit dem Sieg Gedulden, Ausdauer, Wohlstand, Glück hervorgehen. Es ist einmal durch die geographischen und sonstigen Verhältnisse gegeben: das deutsche Volk ist auf Selbstenfum angewiesen; es wird entweder heldenhaft oder gar nicht sein. Selbstenfum aber kann und muß sich in jeder Handlung des Lebens zeigen; so auch jetzt in der neuen Kriegsanleihe. Diese Anleihe sollte „die deutsche Geldanleihe“ heißen! Siegen oder sterben!

Hierzu illustriertes „Plandersbüchchen“ Nummer 39

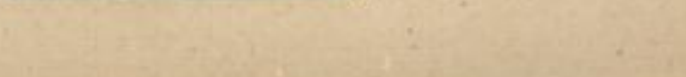
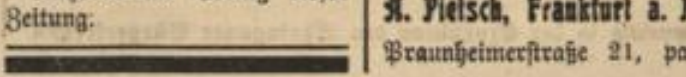
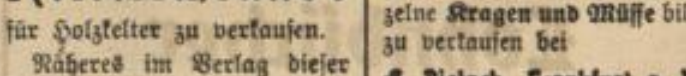
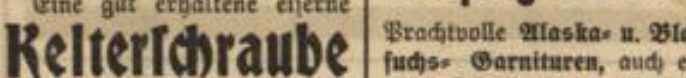
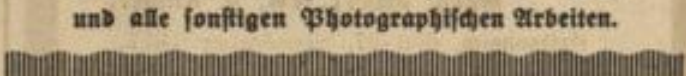
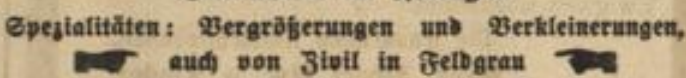
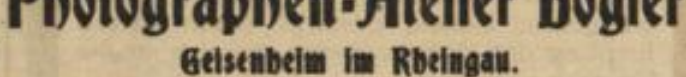
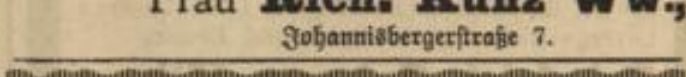
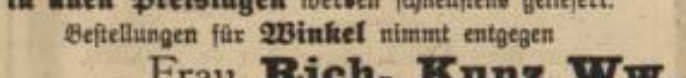
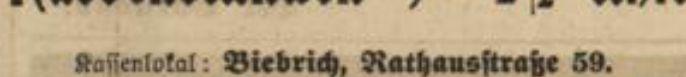
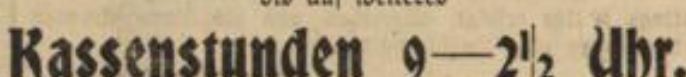
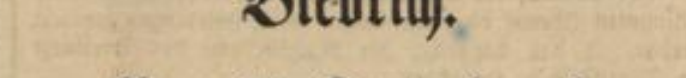
Verantwortlich: Adam Etienne, Oestrich.



Geschäfts-Empfehlung.

Das Umprägen von Hüten in Filz, Belpur und Belpel sowie das Umarbeiten von Samthüten nach eleganten Formen übernimmt bei bekannt tadelloser Ausführung

Lina Gruppmann, Oestrich, Marktstraße.



Versteigerung.

Die Erben des verstorbenen Anton Jos. Günther zu Winkel, lassen am
Montag, den 1. Oktober,
nachmittags 1 Uhr,
in ihrer Wohnung, Hauptstraße 17, allerlei
Haus-, Bäckerei- und Herbstgeräte, darunter
mehrere Stützen, eine Traubenmühle, eine Kelter
meisterbühnen und gegen bare Zahlung versteigern.

Einladung.

Sonntag, den 30. September cr., abends 7 1/2 Uhr,
findet im Saalbau „Hotel Reisenbach“ zu Eltville
ein interessanter

Lichtbilder-Vortrag

von den Kriegsschauplätzen statt.
Hieran anschließend Vortrag des Herrn Militärber-
pinner Professor Dr. Berg aus dem großen Hauptquartier.
Eintritt frei.
Damen und Herren ladet zum zahlreichen Besuche ein
Der Ausschuss:
Pig, Veterinärarzt.

Aufforderung.

Es ergeht an Frauen, Mädchen, Schüler, Schülerinnen
die Aufforderung, in den Wäldern und auf den
Wiesen untenbezeichnete Blätter in möglichst großen
Mengen zu sammeln und dieselben in ungetrocknetem
oder getrocknetem Zustande an folgende Sammelstelle
abzuliefern:

Eltviller Malzfabrik (W. Kels) Eltville.

Die Blätter werden für die Sicherstellung des Be-
darfes der Allgemeinheit an Tee-Ersatzmitteln dringend
benötigt. Bezahlt werden sofort bei Ablieferung:

für je 1 Pfund ungetrockneter Blätter 10 Pfg.

für je 1 Pfund getrockneter Blätter 40 Pfg.

Die Blätter können gemischt abgeliefert werden; es
können sich darunter befinden: Brombeere, Himbeere, Heidel-
beere, Johannisbeere, Kirsche, Birken, Ulmen, Weiden, Erd-
beere, Rospbaum, Eberesche, Schwarzbjorn, Schlehdorn,
Waldbreite und Weidenröschenblätter.

Erich Huzenlaub, Filiale München.

Der Herzte-Verband des Rheingaukreises

gibt bekannt, daß die Gebühren für ärztliche Leistungen
infolge der durch den Krieg herbeigeführten außerordent-
lichen Verteuerung der gesamten Lebenshaltung sowie der
Verunsicherung eine angemessene Erhöhung erfahren müssen.
Der Mindestsatz für die Beratung in der Sprechstunde des
Arztes wird hiermit auf 2 Mark festgesetzt; die übrigen
Gebühren werden entsprechend erhöht.

Telephonische Beratungen werden berechnet wie Be-
ratungen in der Sprechstunde.

Für Besuche, die auf Verlangen sofort oder zu einer
bestimmten Stunde oder an Sonn- oder Feiertagen gemacht
werden, ist das Doppelte, für Nachtbesuche das Dreifache
der Tagesätze zu entrichten.

Gewähr für Erledigung der Besuche am gleichen Tage
kann nur geleistet werden, wenn die Bestellung bis vor-
mittags 9 Uhr erfolgt, abgesehen von plötzlichen schweren
Erkrankungen oder Unglücksfällen.

Der Vorstand.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen,
am 27. ds. Mts., nachmittags 5 Uhr, unseren
unvergesslichen guten Sohn und Bruder

Friedrich Johann Albert

nach kurzem schwerem, mit größter Geduld
ertragenem Leiden, gestärkt durch öfteren
Empfang der hl. Sakramente, zu sich in die
Ewigkeit abzurufen.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Magd. Albert Ww. u. Kinder.

Hattenheim, den 27. September 1917.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 30. Sept.,
nachmittags 2 1/2 Uhr, die Exequien Montag morgen
7 Uhr statt.

Lohnbücher

verrätig in der Expedition des Rheingauer Bürgerfreud.



Statt besonderer Anzeige.

Am 21. September fiel auf dem Felde der Ehre, mein lieber
einziger Sohn, unser guter treuer Bruder

Jakob Schmitt,

Kriegsfreiwilliger. Disfeldweibel und Offiziers-Aspirant,
Inhaber des Eisernen Kreuzes,

im jugendlichen Alter von 18 Jahren, nachdem er über 2 Jahre mit
unerschütterlicher Pflichttreue und Begeisterung seinem Vaterlande
gedient hat.

In tiefer Trauer:

Frau Maria Schmitt Ww., geb. Graß,
Regina Schmitt,
Emilie Schmitt.

Erbach-Rheingau, 29. September 1917.

Die Exequien für den teuren Verstorbenen finden am Mittwoch,
den 3. Oktober, 7 Uhr statt.

Siebente Kriegsanleihe.

Zeichnungen werden von uns kostenfrei angenommen.

Bei Beleihung von Wertpapieren zum Zwecke Einzahlung auf diese
Kriegsanleihe berechnen wir 5%, Zinsen, ohne Nebenkosten. Sollten Sparlassen-
guthaben zur Zeichnung verwendet werden, so verzichten wir auf die Einhal-
tung der Kündigungsfrist, wenn die Zeichnungen bei uns selbst erfolgen.

Für kleine Zeichnungen geben wir Vortragscheine über Mk. 5, 10, 20
und Mk. 50 aus.

Vorschuß-Verein Eltville,

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

zu 98% für 5% Deutsche Reichsanleihe,

„ 97.80 für Reichsschuldbuchzeichnungen und

„ 98% für 4 1/2% Reichsschatzanweisungen auslosbar zu 110% bis 120%,

sowie Anmeldungen zum Umtausch älterer Anleihen in neue Schatzanweisungen
werden bis zum 18. Oktober, mittags 1 Uhr, kostenlos von uns entgegen-
genommen.

Die bei uns gezeichneten Stücke nehmen wir kostenlos in Verwahrung.
Auch können Anteile von Mk. 5.—, 10.—, 20.— und 50.— bei uns ge-
zeichnet werden.

Erfolgt die Zeichnung bei uns, so gewährleisten wir auch jetzt wieder
die bisherigen Erleichterungen durch Freigabe ungekündigter Einlagen.

Spar- u. Leihkasse zu Geisenheim e. G. m. b. H.

Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkass (Wiesbaden, Rheinstr. 44),
den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und
Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen
werden 5 1/2%, und, falls Landesbankschuldbuchzeichnungen verpfändet werden, 5%,
berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeich-
nungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist,
falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 29. Sept. d. Js.

Kriegsanleihe-Versicherung.

Zeichnungen bis Mk. 3500.— einschl. ohne ärztliche Untersuchung gegen eine
geringe Anzahlung.

Zeichnungen von Mk. 3500.— an aufwärts mit ärztl. Untersuchung ohne Anzahlung.
(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht).

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Wiesbaden, im September 1917.

Rennen zu Wiesbaden

Sonntag, den 30. September, Dienstag, den 2. und Donnerstag, den 4. Oktober
nachmittags 2 Uhr.

Totalisator auf allen Plätzen. Sonderzüge der Staatsbahn und Strassenbahn

Arbeiterinnen

werden ständig angenommen

von

Chemische Fabrik, Winkel.

Zwei kräftige ältere

jüngere

Männer

für meine Kellerei gesucht

Johannes Stig.

Winkel i. Rhg.

Arbeiterinnen

gesucht.

Eltviller Malzfabrik

Wiesenbirnen

per Zentner 18 Mark

Deitrich, Landstraße 411

Ein Haus

mit Garten in Deitrich
Barzahlung zu kaufen gesucht
Schriftliche Offerten mit Preis-
angabe an die Expedition
richten erbeten.

Starke

Oldenburger Läufer

hat zu verkaufen

Willy. Sudhoff,

Winkel, Johannisbergstraße 11

Obst,

jede Sorte und Menge, im
fortwährend

Heinrich Ober-

Geisenheim, Landstraße 11

Acker

oder Wiesengrundstück, von
Morgen groß, im Rheingau
gelegen, zu kaufen gesucht.

Offerten mit Preis an die
Expedition dieses Blattes.

Mehrere gebrauchte

Stück- und Halbtrück-Fässer

werden abgegeben.

Näheres bei

Friedrich Gierke,

Küfermeister,

(Stadt Mannheim — Hinterbach)

in Langen-Schwalbach.

Evangelische Kirchen-Gemeinde

Deitrich.

Sonntag, den 30. Sept. 1917.

9 Uhr vorm.: Gottesdienst in

Deitrich.

11 1/2 Uhr vorm.: Gottesdienst

in Erbach.

Evangelische Kirchen-Gemeinde

des oberen Rheingau.

Sonntag, den 30. Sept. 1917.

9 1/2 Uhr vorm.: Gottesdienst in

der Pfarrkirche zu Erbach.

10 1/2 Uhr vorm.: Christenlehre

der männlichen Jugend.

2 1/2 Uhr nachm.: Gottesdienst

in der Heilandkirche zu

Niederwalluf.

Evang. Frauen-Verein

Oestrich.

Die nächste Frauenarbeit

stunde findet am

Mittwoch, den 3. Okt. 1917.

nachmittags 3 1/2 Uhr, im

der Frau von St. f. f.

wozu die Mitglieder freudig

eingeladen sind.

Um recht zahlreichen

erscheinen wird gebeten.